

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Gesetz soll missbräuchlichen Preissetzungsstrategien bei der Energieversorgung sowie im Lebensmittelhandel entgegen wirken.

#### 1. Ziele und Grundzüge der Änderungen

##### a) Verschärfung der Missbrauchsaufsicht im Energiesektor

Die den Energienetzen vor- und nachgelagerten Märkte haben sich seit der mehr als acht Jahre zurückliegenden rechtlichen Marktöffnung noch nicht zu funktionierenden Wettbewerbsmärkten entwickelt. Die Energiemärkte sind durch eine starke vertikale Integration und zunehmende Konzentration geprägt. Die Energiepreise sind auf ein volkswirtschaftlich bedenkliches Niveau gestiegen, das mit der Entwicklung der Primärenergiekosten nicht mehr begründbar erscheint und industrielle Abnehmer sowie Endverbraucher über Gebühr belastet. Insbesondere mit Blick auf die nicht regulierten Märkte sollen deshalb die Eingriffsmöglichkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegenüber marktbeherrschenden Energieversorgungs-unternehmen verbessert werden.

Ziel des § 29 ist eine Schärfung des kartellrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung missbräuchlich überhöhter Energiepreise mittels einer auf den Energiesektor zugeschnittenen Ausprägung der Generalklausel des § 19 Abs. 1 GWB. Mit einer zeitlich befristeten Regelung soll den spezifischen Problemen der Missbrauchsaufsicht auf den betroffenen Märkten begegnet werden. Den Kartellbehörden wird dadurch die Durchsetzung des in § 19 GWB festgelegten Missbrauchsverbots erleichtert. Der Einstieg in eine Preisregulierung bisher nicht regulierter Märkte ist nicht beabsichtigt. Angesichts des in § 111 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelten Vorrangs der Preisregulierung für Netze entfaltet § 29 Wirkung für die vor- und nachgelagerten Energiemärkte. Erleichterte Missbrauchsverfahren sind erforderlich, solange sich der Wettbewerb in der Energiewirtschaft noch nicht voll entfaltet hat.

##### b) Änderung des Verbots von Untereinstandspreisverkäufen

Der Lebensmitteleinzelhandel ist durch einen scharfen und teilweise ruinösen Preiskampf geprägt. Insbesondere die großen Handelsunternehmen verfügen durch die hohe Konzentration über eine erhebliche Nachfragemacht gegenüber den vielfach deutlich geringer konzentrierten Herstellern. Sie sind in der Lage, durch Niedrigpreisstrategien, bei denen Kunden auch durch Untereinstandspreis-Verkäufe angelockt werden, einen Preisdruck auszuüben, bei dem kleine und mittlere Einzelhandelsbetriebe mit ihren im Allgemeinen deutlich ungünstigeren Einkaufsbedingungen vielfach nicht mithalten können. Kleine und mittlere Betriebe, die diesen Niedrigpreisstrategien nicht gewachsen sind, werden dadurch nach und nach aus dem Markt verdrängt, was auf Dauer die breite Versorgung vor allem im ländlichen Raum beeinträchtigen kann. Von dem durch Niedrigpreisstrategien geprägten Konkurrenzkampf der Handelsunternehmen geht auf die Dauer auch eine Gefahr für die Qualität von Lebensmitteln aus. Mit dem grundsätzlichen Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis will die Bundesregierung deshalb ein Signal für einen hohen Sicherheitsstandard bei Lebensmitteln setzen. Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis wirkt deshalb Niedrigpreisstrategien entgegen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Gleichzeitig sollen der ruinöse Preiswettbewerb im Lebensmitteleinzelhandel begrenzt und kleine und mittlere Lebensmittelhändler vor unbilligen Verdrängungspraktiken marktstarker

Handelskonzerne wirksamer geschützt werden. Das bestehende Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis schafft nur unzureichend Abhilfe, da das gelegentliche Anbieten von Waren unter Einstandspreis erlaubt bleibt. Daher wird zukünftig auch der gelegentliche Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis grundsätzlich untersagt. Sachlich gerechtfertigte Verkäufe unter Einstandspreis bleiben im Einzelfall möglich.

Der Lebensmittelhandel ist durch einen besonders hohen Wettbewerbsdruck gekennzeichnet, wie auch die Untersuchungen der Monopolkommission bestätigt haben. Deshalb wird das verschärfte Verbot von Untereinstandspreis-Verkäufen auf den Handel mit Lebensmitteln beschränkt. Für eine Ausdehnung auf andere Bereiche besteht keine Veranlassung, da sich die bestehende Regelung insoweit bewährt hat.

### c) Weitere Änderungen in GWB und EnWG

Durch weitere Änderungen werden einige redaktionelle Versehen im GWB und EnWG berichtigt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Bußgeldregelung des § 81 GWB neu bekannt gemacht.

## **2. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des GWB beruht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren und Strafrecht). Der Bund hat durch den Erlass des GWB von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des EnWG beruht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich, da es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen bereits bestehender bundeseinheitlich geltender Vorschriften bzw. um die Berichtigung von Redaktionsversehen handelt.

## **3. Gender Mainstreaming**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen führen zu keinen unterschiedlichen Auswirkungen bei Frauen und Männern und damit auch nicht zu nur mittelbaren Beeinträchtigungen. Sie haben gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtsneutral formuliert worden.

#### **4. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden im Bereich der Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht mit Mehrkosten belastet.

Im Bereich des Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand werden die Verschärfung der Missbrauchsaufsicht im Energiesektor sowie die Einführung des umfassenden Verbots des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis zu einer erheblichen Mehrbelastung und entsprechend erhöhtem Personalbedarf, insbesondere des Bundeskartellamts, aber auch der Kartellbehörden der Länder führen. Die geplante Erweiterung der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Missbrauchsaufsicht liefe leer, wenn das Bundeskartellamt nicht in die Lage versetzt wird, hiervon auch in effektiver Weise Gebrauch zu machen. Zur flächendeckenden Durchsetzung der Missbrauchsaufsicht genügt es erfahrungsgemäß nicht, einzelne Missbrauchsverfahren zu führen. Vielmehr haben insbesondere die bisherigen Erfahrungen im Energiebereich gezeigt, dass hier eine Vielzahl von Verfahren aufzugreifen wäre.

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt keine messbaren Mehrkosten. Durch die Anwendung verschärfter Missbrauchsregeln im Energiebereich ist tendenziell mit einer Kostenentlastung von Verbrauchern und Wirtschaft zu rechnen.

Tendenziell kann das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis zu einer Erhöhung der Einzelpreise im Lebensmittelbereich und damit des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, führen. Diese Auswirkung lässt sich im Einzelnen nicht bemessen. Langfristig soll die Regelung die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel dämpfen und dadurch die Existenz von kleinen und mittleren Handelsunternehmen schützen, was auch den Verbrauchern zugute kommt.

#### **5. Befristung**

Die Befristung der Geltungsdauer des § 29 soll dazu beitragen, Sonderregelungen für Branchen in diesem Gesetz zu beschränken und nur solange zuzulassen, wie sie zur Erreichung des Gesetzeszwecks unbedingt erforderlich sind.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Im Inhaltsverzeichnis wird mit § 29 ein neuer Missbrauchstatbestand im Bereich der Energiewirtschaft eingefügt. In der den § 34a betreffenden Zeile muss ein Redaktionsversehen bereinigt werden (siehe unten zu Nummer 7).

#### **Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 4)**

Der teilweise ruinöse Preiswettbewerb im Lebensmitteleinzelhandel, zu dem auch Verkäufe unter Einstandspreis durch große Handelsunternehmen beitragen, gefährdet auf Dauer die Existenzbasis vor allem kleiner und mittlerer Betriebe. Diese bedürfen eines besonderen Schutzes gegenüber einem Verdrängungswettbewerb durch marktmächtige Großunternehmen des Handels. Daher wird zukünftig auch der gelegentliche Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen bleiben weiterhin solche Verkäufe unter Einstandspreis, die sachlich gerechtfertigt sind. Im Fall von Lebensmitteln ist dieses Tatbestandsmerkmal jedoch eng auszulegen und kann nur wirkliche Ausnahmesituationen erfassen. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn der Verkauf geeignet ist, einen unmittelbar bevorstehenden physischen Verderb zu verhindern. Gleiches gilt für Saisonartikel bzw. speziell im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis hergestellte Artikel, wenn diese nach Ablauf der Saison bzw. Ende des Ereignisses unverkäuflich sind. Erforderlich ist jedoch, dass auf diese Umstände durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich hingewiesen wird. Bei der Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben fehlt es bereits an einer unbilligen Behinderung.

#### **Zu Nummer 3 (§ 22 Abs. 4 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung (Anpassung an die Formulierung in Absatz 1 und 3).

#### **Zu Nummer 4 (§ 29)**

Nach Satz 1 Nr. 1 kann die Kartellbehörde für die Begründung des Missbrauchsverdachts andere Versorgungsunternehmen als Maßstab heranziehen. Ob diese hinreichend vergleichbar sind, ist im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung zu klären. Als weitere Vergleichsunternehmen können entsprechend der Rechtsanwendungspraxis zu § 19 GWB auch nicht dem Energiesektor zugehörige Unternehmen in Betracht kommen, soweit es sich ansonsten um einen vergleichbaren Markt handelt. In Frage kommen insbesondere Märkte, die ebenfalls ganz oder teilweise von Netzstrukturen geprägt sind. Weiterhin können Rohstoffmärkte, für deren Preisbildung der Handel über Warenbörsen eine zentrale Rolle spielt, als Vergleichsmärkte in Betracht kommen. Keine Rolle spielt, ob die in Nr. 1 in Bezug genommenen Unternehmen auf Märkten mit oder ohne funktionierenden Wettbewerb tätig sind. Insoweit wird die zu dieser Frage bereits zu § 19 GWB ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung nachvollzogen. Abweichend von der gegenwärtigen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts soll ein erheblicher Abstand eines Preises zu den Preisen von Vergleichsunternehmen für die Begründung eines Missbrauchsvorwurfs nicht mehr erforderlich sein. Marktbeherrschenden Versorgungsunternehmen steht kein Anspruch auf einen der Missbrauchskontrolle entzogenen Spielraum für Preisforderungen oberhalb der Preise von Vergleichsunter-

nehmen zu. Die Praxis, strukturelle Ungleichheiten zwischen Unternehmen durch die Gewährung von Sicherheitszuschlägen zu berücksichtigen, wird davon nicht berührt.

Mit der gesonderten Erwähnung von Entgeltbestandteilen wird klargestellt, dass auch abgrenzbare Entgeltbestandteile einer eigenen Missbrauchsprüfung unterzogen werden können.

Nach Satz 1 Nr. 2 kann auch der absolut überhöhte Preis einen Missbrauchsvorwurf rechtfertigen. Damit wird die Möglichkeit, einen Ausbeutungsmissbrauch mit einer unangemessenen Kosten-Preis-Relation zu begründen, für den Bereich der Energiewirtschaft ausdrücklich klargestellt. Insbesondere die Rechtsprechung zu Art. 82 EG hat dies bereits anerkannt (EuGH, *United Brands*, Rs. 27/76, Slg. 1978, 207). Maßstab der Angemessenheitsprüfung ist neben den Ordnungsprinzipien einer Wettbewerbswirtschaft, wie sie sich aus dem GWB ergeben, gerade auch – mit Blick auf die Nachfrager – das im EnWG normierte Ziel der preisgünstigen Energieversorgung. Für die Beurteilung, ob ein Missverhältnis zwischen Preis und Kosten gegeben ist, können auch Erfahrungswerte aus Branchen außerhalb der Energiewirtschaft herangezogen werden.

Satz 2 trägt dem in der Rechtsprechung zu § 19 Abs. 4 GWB entwickelten Grundsatz Rechnung, dass auch in den Fällen des Preismissbrauchs eine sachliche Rechtfertigung möglich ist. Dies gilt zum einen für Preise, die sich bei der Anwendung des Vergleichmarktkonzeptes als überhöht darstellen. Andererseits können auch hohe Preis-Kosten-Abstände sachlich gerechtfertigt sein. Für die Rechtfertigung gelten die für § 19 Abs. 4 Nr. 3 GWB entwickelten Grundsätze. Rechtfertigende Gründe für eine unangemessene Überschreitung der Kosten nach Satz 1 Nr. 2 können nur solche sein, die nicht bereits in der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen sind. Die Beweislast für die sachliche Rechtfertigung einer von den Kartellbehörden beanstandeten Preisgestaltung ist den marktbeherrschenden Unternehmen auferlegt.

Satz 3 stellt klar, dass Kosten oder Kostenbestandteile, die ein Unternehmen bei funktionierendem Wettbewerb vermeiden oder nicht geltend machen würde bzw. nicht über die Preise abwälzen könnte, bei der Anwendung von § 29 nicht zu Gunsten des Normadressaten berücksichtigt werden dürfen. Die Kartellbehörde kann nach § 59 das Versorgungsunternehmen auffordern, Kosten, Kostenbestandteile und Kalkulationsgrundlagen darzulegen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 32 c)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 29.

#### **Zu Nummer 6 (§ 33 Abs. 5 Satz 1)**

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Nummer 7 (Überschrift von § 34a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die mit dem Wort „Einrichtungen“ gemeinten Verbraucherorganisationen sind in § 34a nicht miterfasst.

### **Zu Nummer 8 (§ 35 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung aufgrund der Neufassung der Fusionskontrollverordnung durch den Rat der Europäischen Union.

### **Zu Nummer 9, 10 und 11**

Durch Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) erhielt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Bezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

### **Zu Nummer 12 (§ 59 Abs. 4)**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Durch die Änderung wird dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Folge geleistet.

### **Zu Nummer 13 (§ 64 Abs. 1)**

Im europäischen Recht bewirkt die Anfechtung von Entscheidungen in Missbrauchsverfahren keinen automatischen Aufschub des Vollzugs. Durch die Streichung der Nummer 1 entfällt auch die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Verfügungen, die sich gegen einen Missbrauch nach §§ 19 bis 21, 29 GWB richten. Solche Verfügungen sind künftig sofort vollziehbar. Mit der Neuregelung wird der durch die 7. GWB-Novelle angestrebte Gleichlauf von Beschwerdemöglichkeiten nach deutschem und europäischem Recht fortgeführt. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 17.08.2006 - Soda-Club, KVR 11/06) kann bei der Frage des sofortigen Vollzugs für Missbrauchsverfahren nicht mehr danach unterschieden werden, ob die Verfahren auf europäisches oder deutsches Recht gestützt sind. Eine einheitliche Regelung ist daher erforderlich. Aus diesem Grund wird in § 64 die sofortige Vollziehbarkeit von kartellbehördlichen Entscheidungen für den Bereich der Missbrauchsaufsicht insgesamt vorgesehen.

### **Zu Nummer 14 (§ 73 Abs. 2)**

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass es derzeit keine gesetzliche Regelung gibt, die entsprechend § 130a ZPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof die Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesgerichtshof in Kartellverwaltungssachen zulässt. Der neue Absatz 2 schafft hierfür die notwendige Ermächtigungsgrundlage.

### **Zu Nummer 15 (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a)**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Nummer 16 (§ 81)**

Wegen des unbeabsichtigten rückwirkenden Inkrafttretens des § 81 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 2005 wird aus Gründen der Rechtssicherheit der vollständige Wortlaut des § 81 neu bekannt gemacht.

Darüber hinaus enthält das Gesetz folgende Änderungen:

In Abs. 2 Nr. 1 wird der neue § 29 zusätzlich eingefügt. Bei der Streichung der Worte „eine Vereinbarung oder“ in Absatz 2 Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

In Absatz 4 Satz 2 wird neu bestimmt, dass für die Berechnung der Bußgeldhöchstgrenze der Gesamtumsatz maßgeblich ist, den die beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Geschäftsjahr vor der Entscheidung der zuständigen Behörde erzielt haben. Dies entspricht für die Festsetzung der Geldbuße durch die Kartellbehörde der geltenden Rechtslage. Künftig gilt dies auch in den Fällen, in denen die Geldbuße nach einem Einspruch durch das Gericht neu festgesetzt wird. Damit werden zum einen Manipulationsmöglichkeiten seitens der Kartellbeteiligten ausgeschlossen. Zum anderen wird auch hinsichtlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidungen die Übereinstimmung mit der Regelung im europäischen Recht gewährleistet. Entsprechend dem europäischen Recht ist bei der Festsetzung der Höchstgrenze der Geldbuße der letzte Umsatz zugrunde zu legen, den das Unternehmen in einem abgeschlossenen Jahr wirtschaftlicher Tätigkeit erwirtschaftet hat (vgl. EuG vom 29.11.2005, Britannia Alloys & Chemicals Ltd. gegen Kommission, Rs. T-33/02).

Insgesamt soll bei der Bebußung von Unternehmen sichergestellt werden, dass die Grundsätze des europäischen Rechts, die sich in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und der Entscheidungspraxis der Kommission herausgebildet haben, auch im deutschen Recht maßgeblich sind. Dies gilt z.B. auch für die Berücksichtigung von Konzernverbindungen als wirtschaftliche Einheit. Die Berücksichtigung der Konzernumsätze nach dem Vorbild der europäischen Praxis erfolgt über eine entsprechende, am Harmonisierungsziel orientierte, Auslegung des Unternehmensbegriffs in § 81 Abs. 4 Satz 2. Eine am europäischen Vorbild orientierte Haftung der in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefassten Unternehmen erfolgt im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht über die in § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch erfasste Verletzung konzernrechtlicher Aufsichtspflichten (Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130 Rz. 25; Mosbacher, in: Lemke/Mosbacher, OWiG, § 130 Rz. 7).

Außerdem wird in Absatz 4 durch einen neu eingefügten Satz 3 ausdrücklich klargestellt, dass die Höhe der Umsätze geschätzt werden kann. Eine solche Schätzung kann insbesondere bei kleineren Unternehmen, die nicht der Publizitätspflicht unterliegen, notwendig sein. Die Vorschrift entspricht insoweit der Regelung für die Schätzung des Mehrerlöses in § 81 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Durch die Ergänzung in Absatz 7 wird klargestellt, dass das Bundeskartellamt die Möglichkeit besitzt, Leitlinien auch für die Festlegung der Bußgeldhöhe zu erlassen. Das Bundeskartellamt kann sich dabei insbesondere an den Leitlinien der Kommission zur Festsetzung der Geldbuße orientieren.

#### **Zu Nummer 17 (§ 90 Abs. 2 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung im Hinblick auf die Streichung des § 29 a. F. im Rahmen der 7. GWB-Novelle.

#### **Zu Nummer 18 (§ 130)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 29.

## **Zu Nummer 19 (§ 131)**

### **Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um die Bereinigung redaktioneller Versehen. § 131 Abs. 1 soll die Übergangsregelungen für unbefristete Freistellungen, Absatz 2 für befristete Freistellungen enthalten. Da Lizenzverträge nur zeitlich befristet freigestellt werden konnten, ist die Übergangsregelung für diese Freistellungen in den Absatz 2 einzuordnen. Bei dem Zitat der Mittelstandsempfehlungen wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Buchstabe d**

Die Befristung der Geltungsdauer des § 29 soll dazu beitragen, Sonderregelungen für Branchen in diesem Gesetz zu beschränken und nur solange zuzulassen, wie sie zur Erreichung des Gesetzeszwecks unbedingt erforderlich sind. Die vorgesehene Berichtspflicht stellt eine ausreichende sachliche Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Fortgeltung der Regelung sicher.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 58 Abs. 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 29.

### **Zu Nummer 2 (§ 66a)**

Es handelt sich um eine Ergänzung, die Folge der Änderung der behördlichen Zuständigkeiten während des Gesetzgebungsverfahrens zum EnWG auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ist (vgl. BT-Drs. 15/5736). Durch die vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden ist ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit über die zuständige Regulierungsbehörde entstanden, das auch der entsprechenden Regelung in § 55 GWB zugrunde liegt.

### **Zu Nummer 3 (§ 69 Abs. 4)**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Durch die Änderung wird dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Folge geleistet.

### **Zu Nummer 4 (§ 83a)**

Die Vorschrift entspricht dem im Jahre 2005 neu eingefügten § 71a GWB. Die Regelung setzt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um, nach der es gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verstößt, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003, NJW 2003, S. 1924 ff.).

**Zu Nummer 5 (§ 111)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Einfügung des § 29.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.